



## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **505.                    Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin und die Evangelische Kirchengemeinde Hangelar werden mit Ablauf des

31. Dezember 2020

aufgehoben.

- (2) Zum

1. Januar 2021

wird die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar verläuft wie folgt:

Von der Kreuzung Hennefer Straße (88) mit der Alten Heerstraße südwestwärts der Stadtbezirksgrenze zwischen Sankt Augustin Niederpleis und Sankt Augustin-Ort entlang der Alten Heerstraße folgend. Hinter der Straße Am Kreuzeck nach Süden abbiegend und entlang dieser und einer gedachten Verlängerung weiter bis diese auf die Grenze zum Stadtbezirk Sankt-Augustin-Birlinghoven trifft. Dort entlang dieser Grenze südwestlich bis zur Stadtgrenze zwischen Sankt Augustin und Bonn. Der Stadtgrenze zunächst südwärts dann nordwestwärts folgend entlang der Bonner Stadtteile Holzlar, Kohlkaul und Vilich-Müldorf bis diese kurz hinter der Autobahn A 59 auf die Grenze zwischen den Stadtbezirken Sankt Augustin-Hangelar und Sankt Augustin-Menden trifft. Von dort dieser Grenze in vorwiegend östlicher Richtung folgend bis sie auf die Grenze zum Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort trifft. Dort entlang der Grenze zwischen den Stadtbezirken Sankt Augustin-Ort und Sankt Augustin-Menden nach Norden abbiegend bis zur Grenze zum Stadtbezirk Sankt Augustin-Mülldorf. Von dort entlang dieser Grenze bis zur Sandstraße. Entlang der Sandstraße bis zum Holzweg; von dort nach Süden verspringend bis zur nächsten Stichstraße des Holzwegs. Dieser nach Osten folgend bis zum Zedernweg, dort nach Süden abknickend und dem

Zedernweg bis zur Hennefer Straße (88) folgend. Dann die Hennefer Straße entlang Richtung Osten bis zur Einmündung Alte Heerstraße.

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin wird die 1. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin wird die 2. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar.

#### Artikel 5

Der Bekenntnisstand der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar ist uniert. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

#### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar wird mit Ablauf des

31. Dezember 2020

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und Hangelar wird am

1. Januar 2021

wirksam.

Düsseldorf, 30. September 2020

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 30. September 2020 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde  
St. Augustin und Hangelar  
sowie die Aufhebung der

Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin und der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

12. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

**506. Urkunde  
über die Neuordnung der Kirchengemeinden  
St. Severin, St. Marien und St. Jakobus  
im Stadtdekanat Köln Seelsorgebereich  
Lövenich / Weiden / Widdersdorf**

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Severin, 50859 Köln (Lövenich), St. Marien, 50858 Köln (Weiden), St. Jakobus, 50859 Köln (Widdersdorf) zum Ablauf des

31. Dezember 2020

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2021

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Franziskus“ mit Sitz in Bunzlauer Straße 25, 50858 Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Lövenich / Weiden / Widdersdorf“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung zum Ablauf des

31. Dezember 2020

aufgelöst wird.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in der Bunzlauer Straße 25, 50858 Köln.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Severin, 50859 Köln (Lövenich), St. Marien, 50858 Köln (Weiden), St. Jakobus, 50859 Köln (Widdersdorf)“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden mit Ablauf des

31. Dezember 2020

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Franziskus in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2021

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

**3. Gemeindegebiet**

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

**4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

Zum

31. Dezember 2020

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Franziskus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2021

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

**6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. Namensbezeichnung**

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Köln

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2021

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Franziskus, Köln

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2020.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

7. März 2021

festgesetzt.

Von der Durchführung der darauffolgenden Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach drei Jahren sowie der Neuwahl der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens wird Dispens erteilt. Die erstmalige Neuwahl der ersten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2024 und die der zweiten Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes beim turnusmäßigen Wahltermin im Herbst 2027. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2021

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Jürgen Hünten bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2021

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Günter Frey, Pontinusweg 22, 50859 Köln, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 30. September 2020

† Rainer Maria Card. Woelki

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 30. September 2020 angeordnete

Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Lövenich / Weiden / Widdersdorf

bestehend aus den Kirchengemeinden

St. Severin in Köln-Lövenich,  
St. Marien in Köln-Weiden und  
St. Jakobus in Köln-Widdersdorf

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

12. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 475

507. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : R W E P o w e r A G

Bezirksregierung Köln

Az. 52.1.21.1-(1.3)-01/08-We

Die Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln betreibt die Kraftwerksabfalldeponie Inden II in Eschweiler-Neu-Lohn.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 hat die Fa. RWE Power AG die Anpassung von Abfallzuordnungswerten und -untersuchungsparametern unter Berücksichtigung des Anhangs 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) beantragt.

Durch die Änderungen sollen die bisherigen Regelungen an die aktuellen Vorgaben der Deponieverordnung angepasst werden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Anpassung bei den Parametern und Zuordnungswerten der Abfälle an die aktuellen Vorgaben der Deponieverordnung, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 19. Oktober 2020

Im Auftrag  
gez. D r . W e l l i n g

ABl. Reg. K 2020, S. 476

**508. Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 UVPG  
h i e r : Teijin Carbon Europe GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0062/19/G16-JS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Teijin Carbon Europe GmbH, Vitsstraße 2, 52525 Heinsberg, beantragt gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kohlenstofffasern (Kohlenstofffaseranlage) am Standort Teijin Carbon Europe GmbH, Vitsstraße 2, 52525 Heinsberg, Gemarkung: Oberbruch, Flur: 5, Flurstück: 114, durch die Erhöhung der Kapazität der Nebeneinrichtung Kurzfaseranlage von einem Fadendurchsatz von 53 t/a auf 224 t/a. Die Produktionskapazität der Gesamtanlage bleibt unverändert.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung der Anlage eine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Erhöhung der Produktionskapazität der Kurzfaserschnittanlage von 53 t/a auf 224 t/a Kohlenstofffasern durch Erhöhung der Betriebszeit von 3460 h/a auf 8688 h/a. Weiterhin wird die bisher als Betriebseinheit der Produktionsstraße CF-Linie 1 geführte Kurzfaseranlage genehmigungsrechtlich der Kohlenstofffaseranlage als Nebeneinrichtung zugeordnet. Es erfolgen keine Änderungen der Prozesse, Technologien oder der gehandhabten Stoffe und es erfolgen keine Baumaßnahmen oder Installationen neuer Apparate, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben führt weder zu höheren Mengen noch zu einer anderen Zusammensetzung von Abwasser. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen am Immissionsort ist durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten. Durch die Erhöhung der Produktionskapazität fallen zusätzliche Emissionen in die Luft an. Es wurde nachgewiesen, dass diese als irrelevante Zusatzbelastung anzusehen sind. Durch die Änderung der Anlage entstehen keine neuen oder geänderten Abfälle.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die beantragten Änderungen keine Risiken für die menschliche

Gesundheit hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung von Gebieten mit besonderen Schutzkriterien entsprechend Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 12. Oktober 2020

Im Auftrag  
gez. S c h ü t z e

ABl. Reg. K 2020, S. 477

**509. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0032/29/9.2.1/Od/Ru

Köln, den 26. Oktober 2020

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage 0021) in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 14 Flurstück 50 und zur wesentlichen Änderung des Tankfelds Bau 311 (Anlage 0025) in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 17 Flurstück 4821 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet in der Hauptsache die Errichtung und Betrieb von oberirdischen Produktleitungen bzw. Leitungsabschnitten zur Beförderung von Naphtha vom Aufpunkt Bau 298 bis zum Bau 84 (Nordwestlichen Tankfeld) als Fortführung der Rohrleitungen aus Bau 311 über die bereits bestehende Nordtrasse.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.1.1.2 und 9.2.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 bzw. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen aus direkten Quellen (z. B. Feuerungsanlagen), da diese durch das beantragte Vorhaben nicht betroffen sind. Durch die Umsetzung der o. a. Maßnahmen werden die diffusen Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Anlage nicht relevant erhöht, da die neuen Pumpen und Armaturen nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Rein-

haltung der Luft (TA-Luft) ausgelegt werden und somit als technisch dicht zu betrachten sind. Aus der vorliegenden detaillierten Immissionsprognose nach den Vorgaben der TA-Lärm geht hervor, dass sich das Vorhaben auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung insgesamt nicht relevant auswirkt. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Die durch das Vorhaben anfallenden Abfälle werden nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2020, S. 477

**510. Verfahren im Wasserrecht  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der  
derzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Köln  
54.2-(13.6.5)-1-1-Dor

Köln, 16. Oktober 2020

Der Aggerverband in Gummersbach, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, hat mit Datum vom 28. Oktober 2019 gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der derzeit gültigen Fassung, die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau der vorhandenen Vorklärung zum belüfteten Sandfang, Vorklärbecken und Voreindicker, sowie Errichtung einer Umfahungsleitung für die Vorklärung auf der Kläranlage Lindlar beantragt. In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Nach § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. D o r n

ABl. Reg. K 2020, S. 478

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**511. Ausbau des Verkehrslandeplatzes  
Aachen-Merzbrück  
Änderung der Betriebsgenehmigung sowie  
Zulassung der Betriebsaufnahme**

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 26/Luftverkehr-  
Az. 26.01.01.02-EDKA

A)

Der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück (VLP EDKA) ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 27. März 2017 luftrechtlich gemäß § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 74 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt worden. Nach § 6 LuftVG i. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) werden die gültigen luftrechtlichen Genehmigungen für den VLP EDKA an das Ergebnis der Planfeststellung wie nachstehend aufgeführt angepasst bzw. geändert. Soweit keine Änderungen aufgeführt werden, bleiben die bisherigen Regelungen wirksam. Die Änderung tritt in Kraft nach der luftrechtlichen Abnahme der Maßnahmen und der veröffentlichten Betriebsaufnahme.

1. Verlängerung der Start- und Landebahn, Hubschrauberlandeplatz
  - Die derzeitige Start- und Landebahn mit der Betriebsrichtung 08/26 und mit einer Gesamtlänge von 520 m wird aufgegeben und durch eine um 10° südlich davon verschwenkt anzulegende Start- und Landebahn (aufgrund der neuen geografischen Ausrichtung mit der modifizierten Betriebsrichtung 07/25) ersetzt, welche eine neue Gesamtlänge von 1160 m mit einer Breite von 18 m aufweist.
  - Der Abstand zwischen den Schwellen beträgt 734 m. Die Befestigung vor den Schwellen beträgt jeweils 213 m, sodass in jede Betriebsrichtung eine Startlaufstrecke bzw. Landestrecke von 947 m zur Verfügung steht. Zusätzlich wird vor Kopf der Bahnen ein 30 m langer Streifen aus Blastschutzgründen befestigt.
  - In die Start- und Landebahn wird mittig ein Hubschrauberlandeplatz mit einer Endanflug- und Startfläche von 20 m zuzüglich einer diese umgebende Sicherheitsfläche von 3,50 m integriert.
2. Motor- und Windenschleppbahn
  - Parallel zur neuen Start- und Landebahn wird in einer Entfernung von 55 m auf 935 m Länge eine unbefestigte Motor- und Windenschleppbahn (Graspiste) mit 30 m Breite und einem Schwellen-Abstand von 615 m (Startvorlauf von jeweils 160 m im Westen und Osten) eingerichtet.
3. Segelfluglandebahn
  - In einem Abstand von 40 m zur Motor- und Windenschleppbahn entsteht auf 610 m Länge und mit 30 m Breite die neue Segelfluglandebahn.

- Die Bereiche für die neue Motor- und Windenschleppbahn sowie die Segelfluglandebahn ersetzen die bisherigen Motorschlepp- und Segelflugbetriebsflächen.
4. Rollwege
- Nördlich der Start- und Landebahn werden neue – überwiegend – befestigte Rollwege errichtet, die das bisherige Grasrollweg-System ersetzen. Die Rollwege A, B, D, E, und F erhalten eine Breite von 10,50 m; die Rollwege C und H werden 7,50 m breit erstellt. Alle Rollwege außer C und F werden in Asphaltbauweise befestigt; C und F werden als Grasrollwege ausgelegt.
  - In 45 m Entfernung zur Start- und Landebahn entsteht der durchgehende befestigte Parallelrollweg A (mit 1160 m Länge), der an die Köpfe der Start- und Landebahn sowie deren Mitte (über den befestigten Rollweg B) anschließt. Am westlichen und östlichen Ende des Parallelrollweges ist jeweils ein Bremsplatz vorgesehen. Vom östlichen Ende des Parallelrollweges werden in nordwestliche Richtung zu den nördlichen Flugzeughallen und Vorfeldern die befestigte Standplatzrollgasse G sowie in südöstliche Richtung zu den dort bestehenden Hochbauten der befestigte Rollweg H geführt. Vom Parallelrollweg zweigen ferner die befestigten Standplatzrollgassen D (zur erweiterten Betankungsfläche) und E (zu erweiterten Standplätzen) sowie die unbefestigte Standplatzrollgasse C (Anbindung zum Gewerbe nördlich der Tankstelle) in nördliche Richtung ab. Die unbefestigte Standplatzrollgasse F verbindet die Rollgassen D und E.
5. Vorfelder, Abstellflächen
- Vor dem östlich des Towers gelegenen Hangar wird die Vorfeldfläche in südliche Richtung für weitere befestigte Stellplätze auf 84 m bzw. 41 m Breite um 15 m erweitert.
  - Zwischen dem Parallelrollweg A und dem Rollweg F ist ein unbefestigter Abstellplatz für 2 Hubschrauber vorgesehen. Nordöstlich zwischen den Standplatzrollgassen E und G ist eine unbefestigte Fläche zum Abstellen von Flugzeugen ausgewiesen.
6. Ankerplatz für Luftschiffe und Ballone
- Am südöstlichen Rand des Landeplatzes ist eine Freifläche zum Start von Ballonen vorgesehen. Es können dort max. 3 Ballone gleichzeitig bei einem Platzbedarf von je ca. 20x30 m gestartet werden.
  - Im selben Bereich können auch Luftschiffe nach vorheriger Anfrage abgestellt werden. Es steht dort eine entsprechende Fläche im Bereich des Ballongeländes von mind. 90 x 90 m zur Verfügung. Anstelle eines festen Ankerplatzes wird bei Bedarf ein mobiler Ankermast für Luftschiffe zum Einsatz kommen.

7. Station für Rettungshubschrauber (z. T. vorab zugelassene Maßnahmen)

Gegenstand der Planfeststellung sind z. T. auch vorab zugelassene bauliche Maßnahmen:

- Der Neubau einer Luftrettungsstation mit angegliederter Tankstelle und vorgelagerter Landeplattform nördlich der Start- und Landebahnflächen sowie die Befestigung von Teilflächen eines vorhandenen Rollweges in einem 7,50 m breiten Streifen auf 83,0 m Länge nördlich der Erschließungsstraße zur Luftrettungsstation (ohne flächenmäßige Erweiterung des bisherigen Grasbahn-Rollweges) sind 2008 bzw. 2010 als jeweils „unwesentliche Änderungen“ luftrechtlich zugelassen und verwirklicht worden. Im Rahmen der aktuellen Gesamtplanung waren die Maßnahmen darzustellen und zu berücksichtigen.
- Der Hubschrauber-Schwebeflugweg von der bereits errichteten Luftrettungsstation zur Start- und Landebahn wird in seiner Flucht bis zur FATO auf der neuen Start- und Landebahn verlängert und entsprechend gekennzeichnet.

8. Einfriedung

- Das Flugplatzgelände wird in den Grenzen der Planfeststellung auf ca. 2520 m Länge durch einen 2 m hohen Zaun eingefriedet.

Beschränkter Bauschutzbereich

- Mit dem Ausbau des Start- und Landebahnsystems wird der bestehende beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG mit 1,5 km Radius um den Flugplatzbezugspunkt herum ca. 226 m in Richtung Südwesten verlegt
- Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG wird bestimmt, dass die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde bauordnungsrechtlich genehmigt werden darf.

Betriebszeiten und Flugbetriebsregelungen

Wie auch bislang soll der VLP Aachen-Merzbrück künftig nach Sichtflugregeln (VFR, Visual Flight Rules) betrieben werden; Instrumentenflugbetrieb ist weiterhin nicht vorgesehen. Es besteht Betriebspflicht.

Der Flugplatz darf nur nach Sichtflugregeln (VFR) und Sichtflugwetterbedingungen (VMC) bei Tage (SR-30 bis SS+30) betrieben werden.

Als Betriebszeiten – jeweils UTC – werden festgelegt

- im Sommer: 07:00 h bis 18:30 h /SS + 30 (andere Zeiten PPR)
- im Winter: 08:00 h bis SS + 30 (andere Zeiten PPR)
- Sonderbetriebszeiten für Freiballone: SR-30 bis SS-60

Flugplatzbezugscodes:

Der VLP Aachen-Merzbrück erhält den Flugplatzbezugscodes 1B.

Flugplatzbezugspunkt:

Geografische Koordinaten gemäß WGS-84:

50° 49' 18 " Nord

06° 11' 03 " Ost

Höhe über NN: 189,88 m

Start- und Landebahn (Asphaltoberfläche):

Richtung: 069° / 249°

Bezeichnung der Schwellen: 07 / 25

Länge: 1 160 m

Länge zwischen den Schwellen: 734 m

Breite: 18 m

Lage der versetzten Schwelle 07: 213 m bahneinwärts

Lage der versetzten Schwelle 25: 213 m bahneinwärts

Längsneigung: < 1%

Querneigung: ≤ 1,5 %

Streifen: 2 x 30 m, Gras

Streifen am Start-Landebahnende: 2 x 30 m

TORA 07 und 25: 947 m

LDA 07 und 25: 947 m

Motor- und Windenschleppbahn (Grasoberfläche):

Richtung: 069° / 249°

Bezeichnung der Schwellen: 07 / 25

Länge: 935 m

Breite: 30 m

Lage der versetzten Schwelle 07: 160 m bahneinwärts

Lage der versetzten Schwelle 25: 160 m bahneinwärts

Längsneigung: < 4%

Querneigung: ≤ 6,0 %

Streifen: 2 x 25 m, Gras

Streifen am Bahnende: 2 x 25 m, Gras

TORA 07 und 25: 775 m

LDA 07 und 25: 775 m

Segelfluglandebahn (Grasoberfläche):

Richtung: 069° / 249°

Bezeichnung der Schwellen: 07 / 25

Länge: 610 m

Breite: 30 m

Längsneigung: < 4%

Querneigung: ≤ 6,0 %

Streifen: 2 x 25 m, Gras

Streifen am Start- und

Landebahnende: 2 x 25 m, Gras

LDA 07 und 25: 610 m

Hubschrauberlandeplatz (Asphaltoberfläche):

Richtung: 069° / 249°

Länge / Breite der FATO: 20 m

Ausdehnung der Sicherheitsfläche 3,5 m

Längsneigung: < 1%

Querneigung: ≤ 1,5 %

Die Richtungsangaben sind jeweils bezogen auf rechtweisend Nord.

Befeuerungseinrichtungen:

Die Start- und Landebahn wird mit Schwelleneckblitzen (wie im Bestand) ausgerüstet. Außerdem wird in beiden Landerichtungen eine PAPI-Anlage installiert. Auf Grund der Hindernissituation darf an die Stelle der PAPI-Anlage eine APAPI Anlage installiert werden. Die PAPI/APAPI „Anflug 25“ wird auf der Nordseite der Start- und Landebahn (rechts der Piste) installiert.

Der Hubschrauberlandeplatz wird mit einer Anflugbefeuerung sowie einer FATO/TLOF-befeuerung ausschließlich für den Betrieb des Rettungshubschraubers bei unsichtigem Wetter ausgerüstet. Die VFR-Anflugbefeuerung ist in gerader Linie in Achsrichtung der Start-/Landebahn angeordnet; sie besteht aus drei Festfeuern im Abstand von 4 m. Die Feuer sind rundstrahlend. Alle Feuer werden in Unterflurbauweise ausgeführt.

Flugbetrieb:

Der VLP Aachen-Merzbrück darf von folgenden Luftfahrzeugarten genutzt werden:

- Flächen-Luftfahrzeuge bis zu einem MTOM von max. 3 t und auf PPR-Basis bis max. 5,7 t – und zwar nur Flächenluftfahrzeuge mit Propellerantrieb (keine Jets)
- weitergehende Kriterien für die PPR-Regelung sind in der noch zu genehmigenden Flugbetriebsordnung festzulegen
- Hubschrauber bis max. MTOM 5,7 t
- Selbststartende Motorsegler
- Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler im Flugzeugschlepp- oder Windenstartverfahren
- Dreiachsgesteuerte Ultraleicht (UL)-Luftfahrzeuge
- Luftschiffe und Ballone auf PPR-Basis

Gleichzeitiger Betrieb auf der asphaltierten Start- und Landebahn sowie der Motor- und Windenschleppbahn (Graspiste) findet nicht statt. Ebenso findet kein gleichzeitiger Betrieb auf der Motor- und Windenschleppbahn sowie auf der Segelfluglandebahn statt.

B)

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass seitens der Bezirksregierung Düsseldorf zwischenzeitlich die Betriebsaufnahme aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet worden ist.

C)

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund von §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 1 i. V. mit §§ 42 und 44 LuftVZO in Er-

gänzung zu den bisherigen Bekanntmachungen im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren.

Düsseldorf, den 14. Oktober 2020

Im Auftrag  
gez. Alexander S c h w i n d t

ABl. Reg. K 2020, S. 478

## 512. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln**

15. Oktober 2020

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln** ist zum

27. Oktober 2020, 19.30 Uhr,

zu der in der Regionalfiliale Neumarkt, Kassenhalle, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

### A. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Beschlussfassung im vereinfachten Umlaufverfahren vom 20. Mai 2020:

Genehmigung der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Kreissparkasse Köln

2. Genehmigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Kreissparkasse Köln

3. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2019 (Verwaltungsrat, Vorstand)

4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 der Kreissparkasse Köln

5. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

6. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

7. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für das Jahr 2019

8. Beschluss über das Jahresergebnis 2019 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

9. Neufestsetzung des Erbbauzinses für die Grundstücke des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Jahre 2021 bis 2025

10. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2021 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

### B. Nicht-Öffentlicher Teil

11. Bericht aus der Kreissparkasse Köln

12. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der **Verbandsversammlung**

(gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n)

ABl. Reg. K 2020, S. 481

## **E**

## **Sonstiges**

513.

### **Liquidation**

**h i e r : TTC 72 Karken e. V.**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2019 wurde der Verein TTC 72 Karken e.V., VR Aachen 70340, beim Amtsgericht Aachen aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Guido Kremers, Hirtstraße 41, 52525 Heinsberg, Helmut Kremers, Severinsweg 9b, 52525 Heinsberg, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 481

514.

### **Liquidation**

**h i e r : ABS Arbeit bildet Schüler –  
Sozialpädagogische Hilfen an der  
Reformpädagogischen Sekundarschule am  
Dreiländereck e. V.**

Der bei dem Amtsgericht in Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 3718 eingetragene Verein „ABS Arbeit bildet Schüler – Sozialpädagogische Hilfen an der Reformpädagogischen Sekundarschule am Dreiländereck e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. August 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 481





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.